

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Großherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Dreisam-Kreis. 1814-1832 1825

41 (21.5.1825)

Großherzoglich Badisches
Anzeiger-Blatt
für den
Dreisam-Kreis.

Nro. 41. Samstag den 21. Mai 1825.

Mit Großherzoglich Badischem gnädigstem Privilegium.

Bekanntmachungen.

(Das Tanzhalten betreffend.)

N. D. Nr. 8292. Aus den bereits jeden Sonn- und Feiertag vorzüglich hinsichtlich des Tanzhaltens in Wirtshäusern besonders in Bädern allgemein unbeschränkt statt findenden öffentlichen Lustbarkeiten, muß man schließen, daß die diesfalls bestehenden Vorschriften in Vergessenheit gerathen seyen. Man sieht sich daher veranlaßt, die hierwegen bestehende maßgebende Verordnung vom 21. November 1804. Regierungsblatt Nr. 1. de Anno 1805. durch den hier unten beigedruckten Auszug hiemit zu republiciren, und die Aemter dieses Kreises anzuweisen, hierauf strenge zu halten, und das Tanzhalten in Bädern nur da mit der geeigneten Beschränkung auf die Badgäste zu gestatten, wo es nach dem eigenen Ermessen des Amtes in polizeilicher Hinsicht nicht unzulässig erscheint.

Freiburg, den 13. Mai 1825

Großherzoglich Badisches Direktorium des Dreisamkreises.

J. A. v. R. D.
Dutle.

Blas.

(Auszug aus der Verordnung vom 21. November 1804. Regierungsblatt Nr. 1. de Anno 1805. — Haltung der Feiertage betreffend.)

1) Öffentliche Vergnügungen und Lustbarkeiten, welche ohne Geräusch vollzogen werden können, als Schauspiele, Schausstellungen, gesellschaftliche Zusammenkünfte in Caffee-, Wirtsh- und anderen Belustigungs-Orten mögen künftig ebenfalls an diesen Tagen, nach Ermessen der Polizei-Obrigkeit und unter ihrer zweckmäßigen Obacht gegen jede Unsitlichkeit und Unordnung gestattet werden, doch a) sollen dergleichen in Städten und auf dem Lande, auch in Orten, die Badgerechtigkeit haben, so gut wie in denen die solche nicht haben, niemals vor Endigung des letztern Gottesdienst angefangen, oder auch nur durch öffentliche Auf- und Umzüge (wie z. E. englische Reuter und dergleichen zu halten pflegen) früher verkündet werden; auch dürfen b) solche an diesen Tagen; oder an ihren Vorabenden unter keinerlei Vorwand über die gesetzte Zeit verlängert werden, welche auf dem Lande Abends 8 Uhr im Winter, und 9 Uhr im Sommer seyn soll, in den Städten aber von der Polizei-Obrigkeit nach Erforderniß des Lokals um eine höchstens zwei Stunde später — niemals weiter hinaus — gesetzt werden mag. Jedoch bleiben c) die für dergleichen öffentliche Belustigungen so wie auch für die Hochzeiten vom Staats wegen geschlossene Tage: der erste Advents-Sonntag, der letzte Advents-

a-25. Mai 1825

Sonntag bis ersten Christtag einschließlich, die Karwoche, der Ostersonntag, der Pfingstsonntag, sodann an ganz katholischen Orten noch diejenige weitere Fasttage deren Feiern eine solche gänzliche Stille nach Ermessen der Obrigkeit fordert; und ist bei diesen Tagen der Vorabend allemal mit in dem Verbot einbegriffen, so daß an ein- und andern weder Arbeit noch eine der vorgenannten öffentlichen Belustigungen Statt finden darf.

2) Auch die Tanzbelustigungen wollen Wir zwar an Sonn- und Feiertagen künftig nicht mehr für gänzlich unstatthaft geachtet wissen, obwohl Wir mehr gewünscht hätten, sie an diesen Tagen vermieden zu sehen, da sie bei dem mehrern Theil des Volks häufig zu gänzlicher Verdrängung der durch die gottesdienstliche Feier erweckten moralischen Stimmung zu wirken pflegen. Indessen können Wir sie auch nur mit folgender Einschränkung gestatten: a) außer den vorhin ausgenommenen Tagen sind, noch weiter alle Sonntage in der Fasten und in der Adventzeit mit ihren Vorabenden ausgenommen, an welchen weder in Städten noch auf dem Lande, Tänze gestattet werden sollen; b) auch bei den übrigen Sonn- und Feiertagen mag die Erlaubnis nur für solchen Tag selbst nach geendigtem Gottesdienst, nirgend wo aber für den Vorabend erteilt werden, und muß an ungemischten protestantischen Landorten zugleich das Pfarramtszeugnis vorgelegt seyn, daß solcher Tag in diesem Kirchspiel nicht ein Kommuniontag seye, maßen an diesem kein Tanz dort Statt findet; c) keine Hochzeitfeier die mit einer Mahlzeit verbunden ist, soll auf Sonn- oder Feiertage gelegt werden, auch für eine trockene Hochzeit, wo allemal die Versammlung der Hochzeitsfreunde, wenn sie am Sonntag geschieht, erst Abends nach der Abendkirche Statt finden soll, darf die Tanz-Erlaubnis, wenn es auch ein Sonntag wäre, an dem sie zulässig ist, nicht über die oben-gesetzte Stunde verlängert werden, wie dann überhaupt d) unter keinerlei Vorwand an gebannten Feiertagen zur Verlängerung des Tanzens über die obige Stunde die Erlaubnis erteilt werden soll (die sonst an Werktagen, wo ein billiger Anlaß dazu da ist, als z. E. an Hochzeiten, oder dergleichen Familienfesten, Fastnachstänzen, fröhlichen Tagen (wo diese statt abgeschaffter Kirchweihen bestehen) dem Ermessen der Polizeiobrigkeit so weit frei bleibt, daß jedoch alsdann jedesmal die anderweite, zum Ausgang bestimmte Stunde in dem Amlichen, oder Polizeibefehl bestimmt ausgedruckt seye, und genau eingehalten werden muß; wobei sich übrigens von selbst versteht, daß an Sonn- und Feiertagen, so wie an jedem andern, die überhaupt dem öffentlichen Tanz angemessene Vorsichten gebraucht werden müssen.

Diese Vorsichten sollen

3) künftig allgemein darinn bestehen:

a) daß in Städten die Polizei-Offizianten zur genauen Aufsicht angewiesen werden, auf dem Lande aber ein Gerichtsmann, oder ein sonst angesehener, und der Sittlichkeit halber unbescholtener Bürger zum Aufseher bestellt werde, der allen Unordnungen steure, und dessen Anordnungen und Ermahnungen alle Anwesende ohne Unterschied so gut, als ob er wirklicher Staatsvorgesetzter wäre, und bei Vermeidung dergleichen Strafe des Ungehorsams, Folge leisten müssen; b) daß, wo etwa Streit, Eifersucht, oder etwas dergleichen, was zu Händeln Anlaß gebe, bemerkt würde, der Aufseher auf der Stelle den Tanz bis zur hergestellten Ruhe, mittelst Befehls an die Musikanten einstelle, sofort vorerst den minder erhitzten und vernünftigsten Theil der streitenden Partbeien gleichbalde nach Hause weise, und den andern nachmals erst, wenn jener schon in Ruhe seyn kann, mit ernstlichen Weisung zur Ordnung und Stille abgeben, alsdann aber die ruhig verbliebenen ihre Ergözllichkeit wiederum fortsetzen lasse; c) daß einem Dorf, von dessen jungen Burschen in ihren oder einem benachbarten Ort aus Anlaß eines Tanzens Händel angefangen, und sie entweder nach Abwarnung des Aufsehers fortgesetzt, oder sie sonst bis zu einer solchen Schlägerei hingetrieben haben, wobei mehrere zusammen mitgewirkt, und

niemand von ihnen mit Effect abgewehrt hat, ein ganzes Jahr lang keine Tanzerlaubnis (die Hochzeitstänze abgerechnet) gegeben werde; auch d) eben dieses jenem Dorfe geschehe, von dessen jungen Burschen mehrere vereint, bei dem Auseinandergehen, oder sonst auf ihrem Wege unsittliche Zundbignungen einer Weibsperson gemacht hätten; wornächst denn e) überall in Städten und auf dem Land kein öffentlicher Tanz, (mitbin die Familien-Bälle in Städten ausgenommen) ohne Anzeige bei dem Amt, oder der Polizeiobrigkeit, und ohne erlangte, mit einem Gulden zu bezahlende Erlaubniß geschehen soll, er möge nun in freien, oder geschlossenen Gesellschaften gehalten, und mit dem Namen Tanz, Ball, Casino, oder wie sonst belegt werden, welche Tanzzettels-Gebühr, wo sie noch nicht ihre Existenz und Bestimmung bisher hatte, Unserer näheren Disposition, sammt dem Verhältniß gegen die vorhin hier und da übliche Admodiations- oder Saitenspiels-Verdienst-Abgabe vorbehalten bleibt. Uebrigens hat es damit

4) die Meinung nicht, daß nun jeder Sonntag mit Tanzen hingebraucht, oder daß das Amt und die Polizeiobrigkeit genöthigt seyn solle, Tanzerlaubnisse an Sonntagen zu geben, weniger noch, daß der Wirth als Erwerbs- und Losungsmittel solche nachsuchen könne, sondern für die Städte, und für die in der Nähe der Städte liegende und für deren Erlustigung gewidmete öffentliche Häuser soll die nach der verschiedenen Lokalität verschiedene Anordnung der Stadtpolizei überlassen bleiben, mit der die etwaige Obrigkeiten solcher Häuser zu kommunizieren haben; auf dem Lande aber muß, wenn an Sonntagen eine Tanzerlaubnis gegeben werden will, a) eine einstimmige, oder durch majora unterstützte Fürbitte des Gerichts, oder die Bitte einer geschlossenen, mit Erlaubniß ihrer Herrschaften oder Eltern handelnden Gesellschaft junger Leute den Anlaß dazu geben; die Erlaubniß darf b) nur mit gehöriger Umwechslung einem oder einigen Wirthen des Orts, je nachdem es dessen Größe fordert, nicht aber allen zugleich, wo mehrere in einem Dorfe sind, gegeben werden; und c) das Amt hat dahin zu sehen, daß solche Tanzerlaubniß nicht zu häufig gegeben werden, mitbin der Sittlichkeit oder der Sparfamkeit der Unterthanen daraus keine Gefahr erwachse, noch der Charakter des Volks sich durch einen steten Laumel des Freudgenusses mißbilde, worüber jedoch das Nähere dem klugen Ermessen der Polizeistellen und der von Uns verordneten Beamten ganz in ihr eigenes Ermessen wissen müssen, wie nach dem Genio und der vorhinigen mehreren oder minderen Ordnungsgewohnheit ihrer Untergebenen darunter so ab- und zuzugeben sey, daß Unsere Absicht dadurch am besten gefördert werde, welche keine andere ist, als daß die Gott gewidmete Tage in Ruhe und stiller Freude, nicht aber in rauschenden und die sinnliche Leidenschaft zu sehr weckenden Belustigungen hingebraucht werden möchten.

5) Die Kirchweihen, wo sie gar nicht, oder nur mit Verlegung auf einen für alle bestimmten Tag existiren, bleiben in diesem Zustand; wo sie noch an verschiedenen Tagen gefeiert werden, mag es zwar vorerst und bis über eine Verlegung auf einen bestimmten Tag von Uns weitere Resolution ergehen, darbei bleiben, und darf a) da wo sie auf einen Sonntag oder gebannten Feiertag fallen, alsdann ein damit verbundener Jahrmarkt nicht abgehalten werden, sondern der Jahrmarkt (wann er nicht für das gemeine Beste nach der Lokalität schicklich abgeschafft wird, welches dem gutwilligen Antrag der Beamten überlassen bleibt) und alsdann auch mit ihm der Kirchweihstanz ist, auf den nächstfolgenden Werktag zu verlegen, auch darf b) niemals eine Fortsetzung der Belustigung auf weitere Tage oder eine sogenannte Nachkirchweibe gestattet werden.

6) Die Uebertretung dieser Verordnungen ist in einem Fall des zweiten und dritten Artikels mit zwei Reichsthalern für jeden Uebertreter, in einem Fall des fünften Artikels mit fünf Reichsthalern, oder wann gar ein geschlossener Tag dazu mißbraucht worden wäre, mit zehn Reichsthalern, und bei einem Fall des sechsten Artikels mit

gleichem Unterschied in acht oder sechszehn Reichsthalern dann in dem ersten und letzten der im siebenten Artikel erwähnten Fällen in vier Reichsthalern, und die im neunten Abschnitt benannte Fälle mit zwanzig Reichsthalern also zu bestrafen, daß jedesmal, wo eine Gesellschaft an dem Vergeben Theil nimmt, der Wirth oder Unternehmer für das Ganze zu haften, und einen Drittheil als eigene Strafe auf sich zu leiden, die übrige zwei Drittheile aber von den mittheilenden Gesellschaftsgliedern, wieder zu fordern hat: wie dann auch dem Anbringer ein Drittheil der Strafe als Rügegebühr zustehen soll, die übrige Strafe aber wo sie nicht vorhin besondere Bestimmungen hat, zu Unserm Fisco einzuziehen ist.

Diese Unsere Verordnung soll von Jedermann hohen und niedern Standes in Stadt und Land, nach geschriebener Verkündigung gebührend geachtet und befolgt, und von allen Obrigkeiten, so viel ein jeden zukommt, auf das pünktlichste und bei eigener sonst gegen Uns tragender schweren Verantwortung gehandhabt werden. Hieran geschieht Unser Wille. Gegeben unter unserm größeren Staatsinsigel, Karlsruhe den 21 November 1804.

Frhr. v. Gayling.

(L. S.)

Fr. Brauer.

Ad Mandatum Serenissimi
Electoris proprium.
Vt. L. Winter.

(Beiträge zur Schuldentilgung der Haupt-Contributionskasse.)

K. D. Nr. 8080. Zur Tilgung des Defizits der 1796ger Kriegs-Contributions-Schulden sind in Gemäßheit der Verfügung des Großherz. Ministeriums des Innern vom 2. d. M. Nro. 4479 und 4480. zwei Kreuzer per 100 Steuerkapital von sämmtlichen Steuerpflichtigen der altbadischen Lande für das Statjahr 1825/26 beizutragen.

Das Ausschreiben, die Erhebung und Verrechnung dieser Beiträge, und die Bezahlung der damit verbundenen Kosten geschieht auf die nämliche Weise, wie sie im Anzeiger-Blatt Nr. 45. vom Jahre 1823. verkündigt wurde.

Freiburg, den 10. Mai 1825.

Großherz. Badisches Direktorium des Dreisamkreises.

J. A. d. K. D.

Dutle.

Bekanntmachungen.

(Berichtigung des Ausschreibens der Sanitäts Commission vom 8. April d. J. in Betreff der Wiederbesetzung des Staats-Chirurgats Stühlingen.)

Das hier erwähnte Ausschreiben, worinn man die Competenten um das Staats-Chirurgat Stühlingen aufgefordert hat, sich binnen 6 Wochen bei der unterzeichneten Stelle schriftlich darum zu melden, wird hiermit dahin berichtigt, daß sich die Bewerber um diese Stelle unter beglaubigter Vorlage der vorschriftsmäßigen Befähigungs-Ausweise im Wund- und Hebzärtlichen Fache

binnen sechs Wochen an die Fürstlich Fürstbergische Standesherrschaft zu wenden, und ihre desfalligen Gesuche bei der Fürstlichen Domainen-Kanzlei zu Donauäschingen einzureichen.

Karlsruhe, den 29. April 1825.

Sanitäts-Commission.

Untergeichtliche Aufforderungen und Kundmachungen.

Schuldenliquidationen.

Andurch werden alle diejenigen, welche an folgende Personen etwas zu fordern ha-

Ben unter dem Präjudiz, von der vorhandenen Masse sonst mit ihren Forderungen ausgeschlossen zu werden, zur Liquidirung derselben vorgeladen.

Aus dem Bezirksamt Breisach.

(1) Zu Fechtlingen an den in Gant erkannten Michael Gass, auf Montag den 13. Juni d. J. in diesseitiger Amtskanzlei.

Aus dem Bezirksamt Ettenheim.

(2) Zu Ettenheim an den in Gant erkannten Michel Rädle, auf Montag den 30. Mai d. J. Vormittags 8 Uhr in diesseitiger Amtskanzlei.

Aus dem Landamt Freiburg.

(3) Zu Ebiengen an den in Gant erkannten Löwenwirth Johann Schächtelin auf den 30. Mai d. J. früh 8 Uhr in diesseitiger Amtskanzlei.

Aus dem F. J. Bezirksamt Haslach.

(2) Zu Langbrunnen Stabs Welschsteinach an den in Gant erkannten Bauern Peter Clausmann, auf Freitag den 24. Juni d. J. in diesseitiger Amtskanzlei.

Aus dem Bezirksamt Müllheim.

(2) Zu Feuerbach an den in Gant erkannten verstorbenen Mathias TANNER, auf den 9. Juni d. J. Morgens 7 Uhr in diesseitiger Amtskanzlei.

(2) Zu Muggardt an den in Gant erkannten verstorbenen Schreiner Sebastian Mohr, auf den 9. Juni d. J. Vormittags 10 Uhr in diesseitiger Amtskanzlei.

(2) Zu Viel an den in Gant erkannten Johann Nepomuk Herzog, auf den 6. Juni d. J. Vormittags 10 Uhr in diesseitiger Amtskanzlei.

Aus dem Bezirksamt Schopfheim.

(2) Zu Tegernau an die in Gant erkannte Löwenwirthshausbesitzerin Johannes Stegler'sche Eheleute auf Montag den 6. Juni d. J. Vormittags in diesseitiger Amtskanzlei.

Aus dem Bezirksamt Staufen.

(1) Zu Heitersheim an den in Gant erkannten Fridolin Schütz, jung, auf den 27. Juni d. J. Vormittags 9 Uhr in diesseitiger Amtskanzlei.

(2) Zu Dottingen an den in Gant erkannten Bürger und Langenbauer Jakob

Steinbrunner, auf den 30. Juni d. J. Morgens 9 Uhr in diesseitiger Amtskanzlei.

Aus dem Bezirksamt Waldsbut.

(2) Zu Waldsbut an den in Gant erkannten Ochsenwirth Meinrad Herzog, auf Dienstag den 14. Juni in diesseitiger Amtskanzlei.

Schuldenliquidation.

(1) Gegen Lukas Hummel von Schlinggen und dessen Ehefrau Maria Elisabetha Sattler, die früher an Fridlin Krig von Schlinggen verheuratet gewesen ist, haben wir Schuldenliquidation auf den

13. Juni d. J.

Morgens 7 Uhr in unserer Amtskanzlei angeordnet.

Wir laden deshalb die Gläubiger obgedachter Eheleute ein, ihre Forderungen an gesagtem Tage um so eher richtig zu stellen, und Vorzugs- und Unterpfandrechte zu erweisen, als sie sonst den Ausschluß von der Vermögensmasse zu gewärtigen hätten.

Müllheim, den 16. Mai 1825.

Großherz. Bezirksamt.

Wundt.

Schuldenliquidation.

(1) Zur Richtigstellung der Schulden des verlebten Banwart Johann Michael Heimgartner von Tüllingen wie zum Versuch eines Nachlaß-Vertrags wird Tagfahrt auf

Dienstag den 7. Juni d. J.

Morgens 8 Uhr in hiesiger Amtskanzlei anberaumt, und werden sämtliche Kreditoren mit ihren Schuldtiteln bei Vermeidung des Ausschlusses von der Masse im Nichterscheinungsfall, andurch dazu vorgeladen.

Lörrach, den 15. Mai 1825.

Großherzogl. Bezirksamt.

Deurer.

Gant, Edikt.

(3) Gegen Johann Hecklinger Sebastians Sohn und dessen Ehefrau Katharina Göpfert zu Fhringen, wird hiemit Gant erkannt, und Schuldenliquidations-Tagfahrt in diesseitiger Amtskanzlei auf

Donnerstag den 9. Juni d. J.

angeordnet.

Wer Etwas an diese Eheleute zu fordern hat, wird hiemit aufgefordert, solches zur

obigen Zeit unter Vorlegung der Beweisurkunden in Original oder beglaubter Abschrift entweder selbst oder durch hinlänglich Bevollmächtigte bei Vermeidung des Ausschlusses von gegenwärtiger Vermögensmasse anzumelden und richtig zu stellen.

Dreifach, den 3. Mai 1825.

Großherzogl. Bezirksamt.

Schneiler.

Gläubiger - Vorladung.

(1) Die Gläubiger der mit hoher Erlaubniß nach Amerika auswandernden Johannes Wildin'schen Eheleute werden hiemit aufgefordert, ihre Ansprüche

Freitag den 10. Juni d. J.

vor dem Theilungs-Kommissär im Löwenwirthshaus zu Bzingen gehörig zu liquidiren, ansonsten sie die Nichtbefriedigung zu gewärtigen haben.

Emmendingen, den 18. Mai 1825.

Großherzogl. Oberamt.

Stöffer.

Erbvordnungen.

Folgende schon längst abwesende Personen oder deren Leibeserben sollen binnen 12 Monaten sich bei der Obrigkeit, unter welcher ihr Vermögen steht, melden, widrigenfalls dasselbe an ihre bekannten nächsten Verwandten gegen Caution wird ausgeliefert werden.

Aus dem Bezirksamt Achern.

(2) Von Blaubronn im Kapplerthal der im Jahr 1790 mit seinem Bruder Joseph in östreichische Militärdienste getretene Johann Georg Bohner.

Aus dem Oberamt Bruchsal.

(1) Von Mingsheim die Brüder Rochus, Heinrich und Michel Klinger, ersterer als Uhrenmacher und letztere als Schuster, welche sich sämmtlich vor etwa 20 Jahren von Hause entfernt haben.

Aus dem Bezirksamt Waldshut.

(1) Von Dogern Johann Baptist Bohlander, welcher vor bereits 38 Jahren sich unter das Schweizer-Regiment Turm anwerben ließ.

Verschollenheitsklärung.

(1) Der am 24. Februar 1822 zum Antritt seines Vermögens vorgeladene Ferdin-

and Böbler von Ursberg wird hiemit als verschollen erklärt und dessen Vermögen seinen nächsten Anverwandten in fürsorglichen Besiß gegeben.

St. Blasien, den 14. Mai 1825.

Großh. Bezirksamt.

Ernst.

Erlidigte Aktuars-Stelle.

(1) Bei unterfertigtem Amte ist eine Aktuarsstelle erledigt. Die Kompetenten wollen sich in frankirten Briefen unter Anschluß ihrer Sitten- und Befähigungszeugnisse in Bälde melden.

Friberg, den 3. Mai 1825.

Großherzogliches Bezirksamt.

Bleibimhaus.

Verzeichniß

über die um das Hochlöbliche Main- und Tauber-Kreisdirectorium zu Wertheim für die Gemeinden in den Aemtern Rogberg, Dierburken, Mochbach und Weinheim, welche durch Hagelschlag etc. stark gelitten haben, eingeschickte durch Collecte eingegangene Unterstützungsgelder von nachbenannten Gemeinden diesseitigen Amtsbezirks, namentlich von

Muggen	11 fl. 1 fr.
Zunzingen	1 . 23 .
Niederweiler	5 . 47 .
Eulzburg	16 . 32 .
Badenweiler	2 . 41 .
Malsburg	5 . 9 .
Schweighof	1 . 43 .
Margell	2 . 6 .
Neuenburg	10 . 38 .
Bellingen	3 . 13 .
Schliengen	22 . 8 .
Oberreggenen u. Sigenkirch	13 . 5 .

Summa: 95 fl. 26 fr.

Müllheim, den 8. Dezember 1824.

Großherzogl. Bezirksamt.

Bundt.

Aufgehobene Landesverweisung.

(1) In Bezug auf unsere unterm 25ten Dezember 1818. erlassenen Verkündigung wird bekannt gemacht, daß die nach derselben gegen Johann Bloch von Ballfall, Kantons Solothurn, ausgesprochene Landesverweisung durch höchsten Erlaß des Groß-

herzogl. Obersten Justizdepartements vom
27. v. M. Nr. 1459. auf dessen Wohlver-
halten hin nachgelassen worden ist.

Körrach, den 9. Mai 1825.

Großherzogl. Bezirksamt.
Deurer.

Kaufanträge und Verpachtungen.

Wein-Versteigerung.

(1) Am Dienstag den 14. Juni d.
J. Vormittags 9 Uhr werden in hiesiger
herrschaftlichen Kellerei

400 Saum Wein, 1824r Gewächs,
in abgetheilten Partien öffentlich versteigert,
und bei annehmbaren Geboten sogleich los-
geschlagen werden.

Emmendingen, den 16. Mai 1825.

Großherzogl. Domainen Verwaltung.
Barbo.

Liegenschafts-Versteigerung.

(1) Die Sebastian Walzischen Eheleute
von Heitersheim sind gesonnen zur Bezah-
lung ihrer Schulden, nachstehende Liegen-
schaften:

A. Ein herrschaftliches Erblehen, beste-
hend in

1) einer zweistöckigen steinernen Behau-
sung und Mühle, die Herrenmühle
genannt, mit zwei Mahlgängen, einem
Gerbgang, nebst neuerbauter Hanf-
und Gypsbreibe, besonderer Scheuer,
und Stallung, auch Schopf, Hof-
raithe und Grasgarten, oben in der
Stadt unterhalb des Schlosses, grenzt
Landauf an den Mühlerain, Landab
den Sulzbach,

2) zwei Viertel Matten im Bunde-
häusle, es Jakob Walz, es Jakob
Sitterle, worauf ein jährlicher Do-
mainen-Verwaltung Heitersheim ab-
zuführender Canon von 225 Sester
Mühle-Multer lastet, hingegen von
allem Klein- und Blutzehnden auch
herrschaftlichen Frohnden frei ist,
geschätzt zu 2733 fl. 20 kr.

B. Eigentliche Güter:

- 1) 1 1/2 Fauchert Acker auf dem Müh-
lerain, es. der Mühlebach, es. Ag-
nes Scherer 420 fl.
- 2) 1 1/4 Fauchert Acker allda, es. Jo-
hann Klein, es. die Waldgasse 250 fl.
- 3) 1 Fauchert Matten beim Haribrun-
nen, es. Elisabetha Meiele, es. Jo-
seph Schmiedle 400 fl.
- 4) 2 Viertel Acker ob der Herrenmühle
140 fl.

am Montag den 6. Juny d. J. früh
10 Uhr im Gemeinds-Wirthshause zur Rose
in Heitersheim, unter den vor der Verstei-
gerung bekannt gemacht werdenden Beding-
nissen öffentlich versteigern zu lassen, wobei
noch bemerkt wird, daß sich fremde Stei-
gerer mit obrigkeitlich ausgestellten Vermö-
gens-Zeugnissen vorzusehen haben.

Staufen, am 6. May 1825.

Großherzogl. Amtsreviforat.
Dveloge.

Weinversteigerung.

(1) Am Montag den 6. Juni d. J.
werden von Seite der diesseitigen Gemeinde
öffentlich versteigert werden:

50 Saum 1823r Wein,
30 — 1824r Wein.

Welches hiemit zur öffentlichen Bekannt-
schaft gebracht wird.

Mauchen, den 14. Mai 1825.

Bogt, Lämlein.

Versteigerung.

(2) Das sehr ansehnliche Hofgut des
Michael Herchers von Oberried, bestehend:
in einem Haus, Scheuer und Stallung
unter einem Dach, sodann einer Säge-
Hausmühle, Stall- und Waichhaus,
nebst 1 1/2 Fauchert Haus- und Hof-
platz, einer bedeutenden Anzahl Aekern,
Matten, Waid- und Dedfeld, so wie
etliche und 30 Fauchert Waldung in
den Gemarkungen Oberried, Zäfler
und Kirchgarten gelegen, wird

Montags den 13. Juni d. J.

Nachmittags 2 Uhr im Gemeindswirthshause
zu Oberried auf 6 jährige Zahlungsstermine,
und sonstig sehr annehmbaren Bedingungen
öffentlich versteigert werden. Sodann werden

Dienstags den 14. Juni d. J.
 und die darauf folgenden Tage auf dem
 Michael Hercherschen Hofgute selbst die
 vorhandenen Fabrisse aller Gattung, als:
 etwas Bett- und Weiszeug, Kuchelgeschir,
 Faß- und Band-, Feld- und Hand- vie-
 les Fuhr- und Wagengeschir, etwas
 Schreinerwerk, das vorhandene Vieh,
 bestehend
 in 8 Paar Ochsen, 6 Küb, 9 Kälber,
 2 Pferd, mehrere Gaisen, Schaafe,
 Schwein, Gans und Hühner, etwas
 Früchten, Heu, Stroh und Dung,
 nebst sonstigem Hausrath
 gegen gleich baare Bezahlung zur öffentlichen
 Steigerung ausgesetzt, wozu man die Lieb-

haber mit dem Anhang einladet, daß bei dem
 Hofgutsverkauf fremde Steigerer sich beim
 ersten Anbot mit annehmbaren Vermögens-
 Zeugnissen auszuweisen haben, daß insofern
 auf das ganze Hofgut kein annehmbares An-
 bote geschieht, dasselbe theilweise zur öffent-
 lichen Steigerung ausgesetzt werde, und daß
 zwar amtliche Genehmigung vorbehalten, so
 wie jedoch der gerichtliche Anschlag erlöset
 worden, kein weiteres Nachgebote mehr an-
 genommen werde, und können jeden Amtstrag
 die nähere Bedingungen in der diesseitigen
 Kanzlei eingesehen werden.

Freiburg, den 11. Mai 1825.
 Großherzogl. Landamts- Revisorat.
 Sartori.

Frucht - Preise.

Markt- Tag.	Namen der Marktorde.	Wai- zen.		Halb- waiz- nen.		Rog- gen.		Ger- sten.		Erb- sen.		Lin- sen.		Mi- schelf.		Mol- zer.		Ha- ber.	
		fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	
14	Freiburg, beste	1 18	57			43	36									40	27		
	mittlere	1 14	53			41	34									37	25		
	geringere	1 5	49			38	27									32	23		
13	Emending, beste	1 15					34												
	mittlere	1 12	52			42	32					33							23
9	Endingen, beste	1 10	50			35	34										36		
	mittlere	1 8	47			34	33										35		
	geringere	1 6	42																
7	Kandern, beste				1 21	42	32						48						
	mittlere				1 19														
	geringere																		
11	Börrach, beste				1 10		29						43						
	mittlere				1 7								42						
	geringere				1 4														
9	Mühlheim, beste	1 18	57	1 18		45	39						45						
	mittlere	1 12	51	1 12		41	34						42						
	geringere	1 6	45	1 6		37	30						39						
10	Staufen, beste	1 21	1			45	40									42			
	mittlere	1 15	54			42	35									38			
	geringere	1 9	48			39	30									34			
11	Waldkirch, beste	1 18	1			44	36												24
	mittlere	1 14	54			42	35												23
	geringere	1 5	49			40	33												

Get. Get. r.

Hierzu eine Beilage.